

hauptungen, die der zu Vernehmende verbringen wird, sofort beider Vernehmung geprüft werden können. Bevor man an die Vernehmung solcher Personen herangeht, muß man alle bereits gesammelten Beweise analysieren, und wenn der Vernommene dann falsche Aussagen macht, die früher erlangten Beweise auswerten, um ihm die Nutzlosigkeit der falschen Darstellung der Tatsachen klarzumachen. Wenn der Untersuchungsführer auf die Vernehmung nicht vorbereitet ist, so muß er oft nach der Vernehmung viel Zeit mit der Überprüfung der Erklärungen zubringen, die der Vernommene abgegeben hat, und dann eine zweite Vernehmung durchführen. Die entsprechende Vorbereitung soll die Qualität der Vernehmung natürlich im Sinne ihrer Objektivität verbessern und darf keinesfalls irgendwelche Elemente von Voreingenommenheit enthalten.

Ergibt sich auf Grund der Umstände der Sache die Notwendigkeit, die Amtspersonen der speziellen technischen Inspektionen zu vernehmen, die die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Aggregate erteilt haben, deren schlechter Zustand den Unfall nach sich zog, so muß der Untersuchungsführer, wenn er sich auf die Vernehmung vorbereitet, als Sachbeweise alle Dokumente besichtigen, gegebenenfalls beschlagnahmen und der Sache beifügen, die die technische Erprobung des Aggregats (Dampfkessel, Lokomotive, Aufzugsmechanismus) sowie die Genehmigung zu seiner Inbetriebnahme betreffen. Das hat deshalb zu geschehen, weil an der Erprobung und der Erteilung der Genehmigung für den Betrieb von Kesseln, Mechanismen usw. eine ganze Reihe von Personen teilnehmen, die in dem entsprechenden Organ der technischen Aufsicht arbeiten, und weil bei der Untersuchung der Sache und insbesondere bei der Vernehmung die Rolle eines jeden im einzelnen geklärt werden muß.

Bei der Vernehmung der Angestellten der Organe der technischen Aufsicht müssen der Zeitpunkt und die Verfahren der Erprobung des Mechanismus, der die Havarie verursachte, genau geklärt werden. Man muß die Grundlagen für die Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme kennen, um die Begründetheit dieser Entscheidung prüfen zu können. Wenn die Genehmigung unter der Auflage erteilt wurde, daß in einer bestimmten Frist die vorhandenen Defekte beseitigt werden müssen, so ist bei der Vernehmung zu erforschen, wer die Erfüllung dieser Auflagen des Aufsichtsorgans kontrolliert hat und in welcher Weise das geschehen ist.

Unter Berücksichtigung dessen, daß in einigen Organisationen die Organe der technischen Sicherheit nicht selbst die Ausführung ihrer Anweisungen kontrollieren, sondern damit andere spezielle Organe beauftragen, müssen zu den Fragen der Verwirklichung der Kontrolle die dort arbeitenden Personen vernommen werden.